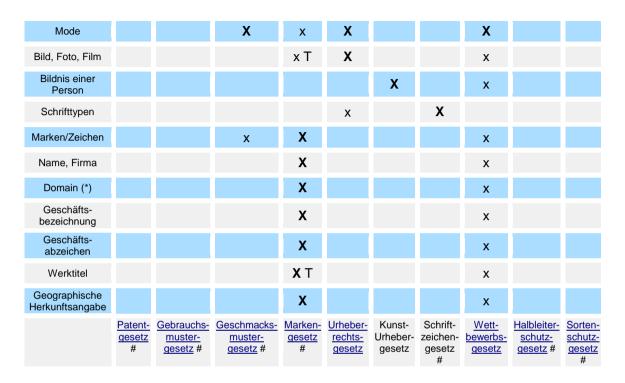
Anmeldung nicht möglich	Gewerblicher Rechtsschutz					
Urheber- recht	Geschmacks- muster	Patent	Gebrauchs- muster	Marke		
Werke der Literatur, Wissenschaft,	Design	Technische Erfindung	Technische Erfindung	Marke für Dienstleis Geschä	stungen, ftliche	
Kunst und Software			Keine Verfahren	Bezeichnung (Name, Firm		
	12 Monate Schonfrist für eigene Vorveröffentlichungen		6 Monate Schonfrist für eigene Vorveröffentlichungen	und We	erktitel	
	Keine Prüfung	Prüfung	Keine Prüfung	Prüft	ung	
70 Jahre nach Tod des Urhebers	25 Jahre 5+5+5+5	20 Jahre Ab 3. Jahr jährlich	10 Jahre	10 Ja Immer wie 10 Jahre ver	eder um	
	Prio 6 M.	Prio 12 M.	Prio 12 M.	Prio 6	6 M.	
(C) Copyright	(D)* GeschmM	(P)* DBP	(U)* DBGM	(R TN	•	
		Patent	Gebrauchs-			
* nach der von H.B.Coha	ausz geänderten DIN 34 und neu g	eschaffenen ISO 16016	muster			

<sup>\*</sup> nach der von H.B.Cohausz geänderten DIN 34 und neu geschaffenen ISO 16016

### Was schützt was?

### Welcher Schutz / welches Recht kann für neue Ideen, Lösungen, Namen und Werke genutzt werden?

Schutz durch:	=	Ξ	Ξ	=	Urheber	Kunst- Urheber	Schrift- zeichen	Wett- bewerbs	Halbleiter	=
Schutz für:	gesetz #	muster- gesetz #	<u>muster-</u> gesetz #	gesetz #	rechts- gesetz	gesetz	gesetz #	<u>gesetz</u>	schutz- gesetz#	schutz - gesetz #
Technische Idee/Lösung	X	<b>X</b> ~	X	Х				X		
Mikrochip	Х								X	
Nicht konkretisierte, nicht technische Idee				Х						
In einem Werk konkretisierte, nicht technische Idee				x	x			х		
Know-how	x +	X + ~						X		
Mikroorganismen	X									
Pflanze				Х						X
Computer- programm	<b>X</b> +		X	Х	X					
Wissenschaftliches Werk	x +	X + ~			X					
Geschäftsidee				Х				Х		
Franchise-Konzept				Х				X		
Werbeidee				X	Х			X		
Rezept	<b>X</b> +			Х	Х					
Spiel, Spielregel	x +	x + ~	X	Х	Х					
Fernseh- und Radiosendung, Bühnenstück				хТ	X			x		
Diplomarbeit, Dissertation	x +				X					
Kunst				хТ	X					
Literatur				хТ	X					
Design			X	X	X			X		



### **X** In erster Linie

- x In zweiter Linie und damit unzulänglich oder ergänzend
- # Schutz nur durch eine Anmeldung
- + Nur bei neuer technischer Lehre
- ~ Keine Verfahren
- T Titelschutz
- (\*) Registrierung bei der zuständigen Vergabestelle
- © 2001 Dr. H.B. Cohausz

## Technische Ideen prüfen, schützen und verwerten - eine praxisnahe Anleitung

### Teil A: Technische Ideen prüfen

Teil A: Technische Ideen prüfen						
ldeen / Entwicklungen darauf prüfen, ob sie a) technisch durchführbar sind						
Was kann ich selber tun?	<ol> <li>Modell/Prototyp bauen. Falls keine eigen Werkstatt zur Verfügung steht, eine Werkstatt bzw. einen erfahrenen Handwerker aufsuchen.</li> <li><u>Fachleute</u> des betreffenden technischen Gebietes um Rat fragen.</li> <li>Adressen können bei <u>Handwerkskammern</u> und bei <u>Industrie- und Handelskammern</u> erfragt werden.</li> </ol>					
Was sollte in Auftrag gegeben werden?	Bei größeren techn. Problemen sich an - ein Institut einer techn. <u>Universität</u> , - eine <u>Fachhochschule</u> , - eine <u>Forschungseinrichtung</u> oder - ein Entwicklungsbüro / Ingenieurbüro wenden. Adressen bei <u>Fachverbänden</u> oder <u>Kammern</u> erfragen.					
Was ist später zu beachten?	Regelmäßig technische Tests und Prüfungen durchführen, um Fehler und Kinderkrankheiten frühzeitig zu erkennen.					
Welche Fehler vermeiden?	Niemandem eine Erfindung zeigen, ehe sie zum Patent oder Gebrauchsmuster angemeldet ist, <u>siehe <b>Teil B</b></u> . Keine Aufträge ohne verbindlichen Kostentvoranschlag vergeben. Bei Aufträgen an Dritte immer Geheimhaltung vereinbaren.					
	ldeen / Entwicklungen darauf prüfen, ob sie b) marktfähig sind					
Was kann ich selber tun?	Den Markt genau beobachten. Hierzu Wirtschaftszeitungen und <u>Datenbanken von Wirtschaftszeitungen</u> durchsuchen. Einschlägige <u>Messen</u> besuchen.					
Was sollte in Auftrag gegeben werden?	Rat bei <u>Unternehmensberatern</u> suchen, die auf dem Gebiet des Innovationsmanagements erfahren sind. Diese geben auch Marktrecherchen in Auftrag. Hilfreich sind ferner <u>Patentverwertungsinstitute</u> .					
Was ist später zu beachten?	Es sollte ständig ein Wirtschaftsfachmann beratend zur Seite stehen.					
Welche Fehler vermeiden?	Ergebnissen von Marktrecherchen niemals blind trauen. Sie sind nur ein ungefährer Anhalt. Keine Aufträge ohne verbindlichen Kostenvoranschlag vergeben.					
ldeen / Entwicklungen darauf prüfen, ob sie c) neu und schutzfähig sind						
Was kann ich selber tun?	Eigene Recherchen in der Patent- und Fachliteratur durchführen. Erste Recherchen im Internet (u.a. im Espacenet). Danach Patentinformationszentren und Bibliotheken aufsuchen.					
Was sollte in Auftrag gegeben werden?	Werden durch Eigenrecherchen keine naheliegenden Schriften gefunden, so sollte ein Rechercheinstitut beauftragt werden. Recherchen und Beurteilungen führen auch Patentanwälte durch.					
Was ist später zu beachten?	Es muß auch geprüft werden, ob Schutzrechte Dritter verletzt werden. Hiermit einen <u>Patentanwalt</u> beauftragen.					
Welche Fehler vermeiden?	Nicht nur in der Fach- und Patentliteratur des eigenen Landes suchen, sondern die Recherchen weltweit in internationalen Patentdatenbanken (wie WPI, CAS, Espacenet) durchführen. <u>Datenbankanbieter</u>					

## Technische Ideen prüfen, schützen und verwerten - eine praxisnahe Anleitung

Teil B: Technische Ideen schützen

_						
	nh	+-	raa	h+ ı	wäh	Inn
-01	711	ulz	ıec	и. ν	vali	шеш

In der Regel kann die Schutzrechtsart ohne fremde Hilfe gewählt werden:

- Das Patent für technische Ideen, Entwicklungen und Verfahren.
- Das <u>Gebrauchsmuster</u>, das dem Patent ähnlich ist, eine kürzere Laufzeit hat und nicht in allen Ländern gewährt wird.

## - Das <u>Geschmacksmuster</u> für die äußere Gestalt eines Produktes (auch für zweidimensionale Erzeugnisse wie Muster von Stoffen und Tapeten, Bilder, Prospektseiten, Etiketten).

- Die Marke für den Namen einer Ware oder einer Dienstleistung.

Jedes Unternehmen sollte eine an das Unternehmen angepaßte <u>Patentstrategie</u> haben, die für mehrere Jahre gilt. Diese sollte von einem <u>Patentanwalt</u> ausgearbeitet werden und zumindestens folgende Themen enthalten:

### Was sollte in Auftrag gegeben werden?

Was kann

ich

- In welchen technischen Bereichen bevorzugt anmelden?
- Welche Schutzrechte sollten bevorzugt gewählt werden?
- Konkurrenzüberwachung?
- In welchen ausländischen Staaten sollte angemeldet werden?
- Wie hoch ist der Schutzrechtsetat?
- Arbeits-, Kosten und Personalumfang der Patentabteilung?
- Wie ist mit Lizenznahme und -vergabe umzugehen?

## Was ist später zu beachten?

In vielen Ländern ist es möglich, später noch die Schutzrechtsart zu wechseln. So kann eine Patentanmeldung in eine Gebrauchsmusteranmeldung umgewandelt oder ein Gebrauchsmuster abgezweigt werden.

### Welche Fehler vermeiden?

Häufig wird versäumt eine technische Entwicklung durch zwei oder drei Schutzrechte gleichzeitig zu schützen, z. B. durch ein Patent und ein Geschmacksmuster und eine Marke. Zusätzliche Schutzrechte können ein neues Produkt oder Verfahren besser auf dem Markt stützen.

### Anmeldung ausarbeiten

Grundsätzlich sollte mit dem Ausarbeiten einer Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung ein <u>Patentanwalt</u> beauftragt werden. Je mehr dem Patentanwalt zugearbeitet wird, desto höher wird die Qualität und der Schutzumfang eines Schutzrechtes. Folgende Informationen sollten dem Patentanwalt gegeben werden:

- Ausführliche Erläuterungen zum Stand der Technik,
- umfangreiche Informationen zur Erfindung,
- viele Alternativlösungen,

## Was kann ich selber tun?

- eine Liste aller Vorteile und
- Zeichnungen zur Erfindung, auch für die Alternativlösungen

In Ausnahmefällen kann eine Patentanmeldung auch ohne Patentanwalt ausgearbeitet und eingereicht werden. Dies ist angebracht, wenn für einen Patentanwalt die finanziellen Mittel nicht bestehen, wie dies bei Wissenschaftlern, Studenten und Schülern der Fall sein kann (siehe "Provisorische Patentanmeldung") Es sollte aber vor dem eigenen Ausarbeiten einer Patentanmeldung versucht werden, finanzielle Mittel für eine patentanwaltliche Beratung bei Verwertungsinstituten und Fördermaßnahmen zu suchen.

# Was sollte in Auftrag gegeben werden?

Anmeldungen zum Patent, Gebrauchsmuster und Geschmacksmuster sowie Markenanmeldungen sollten möglichst nur von Patentanwälten durchgeführt werden, um einen breiten Schutzumfang zu erreichen. Wird ein Patentanwalt zur Beratung und zum Ausarbeiten einer Anmeldung benötigt, so ist zu beachten, daß ein Patentanwalt gesucht wird, der das technische Gebiet beherrscht, in dem die Erfindung liegt. So gibt es z.B. Patentanwälte, die sich auf dem Gebiet des Maschinenbaus, der Elektrotechnik oder der Chemie spezialisiert haben.

Ferner sollte ein <u>Patentanwalt</u> in örtlicher Nähe gesucht werden, um ihn häufiger sehen zu können.

Eingereichte Patent- oder Gebrauchsmusteran- meldungen müssen regelmäßig darauf überprüft werden, ob die Ansprüche noch immer das Produkt oder Verfahren umfassen, wie es auf dem Markt angeboten wird oder angeboten werden soll.

## Was ist später zu beachten?

Häufig sind Zusatzanmeldungen oder Folgeanmeldungen unter Beanspruchung der früheren Priorität erforderlich, um den technischen Änderungen und Weiterentwicklungen gerecht zu werden.

Oft ist es möglich, bei einer Anmeldung einen Verfahrensanspruch in einen Vorrichtungsanspruch oder einen Vorrichtungsanspruch in einen Verfahrensanspruch zu ändern, ohne neu anmelden zu müssen, wenn die neue Kategorie der Lehre der Erfindung besser entspricht.

### Welche Fehler vermeiden?

Oft stellt sich später in Verletzungsverfahren heraus, daß der Schutzumfang der Ansprüche eines Patents oder Gebrauchsmusters zu gering ist und damit dem Verletzer die Produktion nicht untersagt werden kann. Dieses Problem kann verringert werden, wenn nach der Formulierung der Ansprüche durch den Patentanwalt im Unternehmen eine Brainstorming-Sitzung abgehalten wird, in der nach alternativen technischen Lösungen gesucht wird, mit denen die Ansprüche insbesondere der Hauptanspruch umgangen werden kann. Der Patentanwalt kann danach die Ansprüche so erweitern, daß auch die neuen Lösungen mit umfaßt sind.

### Schutz für spätere Ideen

### Was kann ich selber tun?

Nach dem Einreichen einer Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung entstehen oft noch Verbesserungen und Alternativen zur Erfindung, die von der eingereichten Anmeldung nicht umfaßt werden. Verbesserungen und Alternativen möglichst früh dem Patentanwalt mitteilen, damit diese innerhalb von 12 Monaten ab dem Anmeldetag der ersten Anmeldung beim Patentamt eingereicht werden, um für die zweite Anmeldung die Priorität der ersten Anmeldung beanspruchen zu können.

Ist aber die neue alternative Lösung von der zuerst eingereichten Erfindung weit entfernt, so muß eine neue Anmeldung eingereicht werden, die keinen Bezug zur ersten Anmeldung hat und auch nicht die Priorität der ersten Anmeldung beansprucht.

# Was sollte in Auftrag gegeben werden?

Folgeanmeldungen für Verbesserungen und Alternativen können nur von einem Patentanwalt ausgearbeitet werden. Es ist rechtlich schwierig zu beurteilen, ob es sich um eine unter die erste Anmeldung fallende Weiterentwicklung oder um eine unabhängige Neuentwicklung handelt. Im ersten Fall ist die zweite Anmeldung nur eine Fortführung der ersten. Im zweiten Fall ist die zweite Anmeldung eine völlig neue Anmeldung ohne wesentlichen Bezug zur ersten.

# Was ist später zu beachten?

Spätere Ideen und Verbesserungen möglichst innerhalb von 12 Monaten ab dem Anmeldetag der ersten Anmeldung beim Patentamt einreichen lassen, um die Priorität der ersten Anmeldung beanspruchen zu können. Sind aber die 12 Monate abgelaufen, so kann noch im 13. Bis 18. Monat eine Weiterentwicklung oder Verbesserung der Erfindung eingereicht werden, wenn der Erfinder bzw. das Unternehmen die Erfindung noch nicht veröffentlicht hat.

Nach Ablauf von 18 Monaten ab dem Anmeldetag der ersten Anmeldungen wird diese durch das Patentamt automatisch veröffentlicht, so daß nach 18 Monaten eingereichte Verbesserungen und Weiterentwicklungen gegenüber der ersten Anmeldung neu und erfinderisch sein müssen.

### Welche Fehler vermeiden?

Ohne Beratung durch einen Patentanwalt kann es geschehen, daß ein Erfinder eine zweite Anmeldung mit einer Verbesserung / Weiterentwicklung einreicht und vergißt, die Priorität der ersten Anmeldung bei der zweiten zu beanspruchen. Wird dann die erste Anmeldung später durch das Patentamt veröffentlicht, so gilt nach den Patentgesetzen der meisten Länder die erste Anmeldung als neuheitsschädlich gegenüber der zweiten Anmeldung, auch wenn die erste Anmeldung nur früher angemeldet und nicht vorveröffentlicht ist.

Stellt sich bei einer Patentanmeldung heraus, daß die Erfindung weitgehend aus dem Stand der Technik bekannt ist, so sollte die Anmeldung noch vor ihrer Veröffentlichung durch das Patentamt zurückgezogen werden, um das in der Anmeldung enthaltene Know-how geheim zu halten. Ein Zurückziehen der Anmeldung muß mindestens 8 Wochen vor dem Veröffentlichungsdatum erfolgen, um eine Veröffentlichung zu verhindern.

### **Schutz im Ausland**

## Was kann ich selber tun?

Wegen der hohen Kosten muß sorgfältig darüber befunden werden, in welchen Ländern des Auslands parallel Anmeldungen eingereicht werden sollen. Hierzu muß bedacht werden:

- In welchen Staaten das Produkt / Verfahren auf den Markt gebracht werden soll,
- in welchen Ländern konkurrierende Unternehmen sitzen,
- in welchen Ländern Zulieferindustrie sitzt und
- in welchen Ländern Produktpiraten zu erwarten sind.

Auslandsanmeldungen sollten bei einem <u>Patentanwalt</u> in Auftrag gegeben werden. Häufig wird er damit beauftragt, eine <u>Europäische Patentanmeldung</u> und weitere nationale Anmeldungen insbesondere in den USA, Kanada, Japan und einigen östlichen und asiatischen Staaten einzureichen. In den meisten Staaten muß der Patentanwalt einen örtlich zugelassenen Patentanwalt hinzunehmen.

# Was sollte in Auftrag gegeben werden?

Die PCT-Anmeldung (Internationale Patentanmeldung) wird insbesondere dann genutzt, wenn die Entscheidung schwer fällt, welche Länder gewählt werden sollten. Mit der PCT-Anmeldung kann die Wirkung von Anmeldungen in fast allen wichtigen Ländern erreicht werden. Eine Ausnahme sind Argentinien, Südafrika und Taiwan. Erst später müssen die Länder bestimmt werden, in der Patente gewünscht werden. Die PCT-Anmeldung hat ferner den Vorteil, daß in der eigenen Landessprache eingereicht werden kann. Der Zeitpunkt von Übersetzungen und der Beginn nationaler Verfahren wird erheblich hinausgeschoben, so daß die nationalen Kosten erst später erfolgen.

Die Kosten von Auslandsanmeldungen sind bis zum Einreichen der jeweiligen Anmeldung sehr hoch. Sehr hoch sind aber auch die Folgekosten.

## Was ist später zu beachten?

Bei der <u>Europäische Patentanmeldung</u> und der <u>PCT-Anmeldung</u> ist zu beachten, daß bei der Nationalisierung, d.h. der späteren Aufteilung der Anmeldung in einzelnen nationale Anmeldungen noch einmal sehr hohe Kosten auf den Anmelder für nationale Anwälte, nationale Gebühren und Übersetzungskosten zukommen.

Die Kosten können verringert werden, wenn vor der Nationalisierung sorgfältig geprüft wird, auf welche Länder verzichtet werden kann.

Auslandsanmeldungen sollten innerhalb von 12 Monaten ab dem Anmeldetag der ersten nationalen Anmeldung eingereicht werden, um die Priorität der ersten Anmeldung beanspruchen zu können. Nur dann sind Veröffentlichungen der Erfindung und Anmeldungen Anderer nach dem Anmeldetag der ersten Anmeldung nicht schädlich.

### Welche Fehler vermeiden?

Auch wird oft nicht die Chance genutzt, bei Auslandsanmeldungen den technischen Inhalt zu erweitern. In den Ansprüchen und der Beschreibung können weitere technische Ideen und Verbesserungen eingebracht werden, die in der ursprünglichen nationalen Anmeldung nicht enthalten sind, soweit sie mit der Erfindung einheitlich sind. Allerdings ist zu beachten, daß die neuen Ideen und Verbesserungen nicht die Priorität der ursprünglichen nationalen Anmeldung erhalten können. Deshalb ist darauf zu achten, daß die neuen Ideen / Verbesserungen nicht vorveröffentlicht werden.

#### **Weitere Dokumente:**

<u>Download Lehrprogramm PATENTE & MUSTER</u> <u>Die provisorische Patentanmeldung</u>

## Technische Ideen prüfen, schützen und verwerten - eine praxisnahe Anleitung

### Teil C: Technische Ideen verwerten

Tell C: Technische ideen verwerten							
	Eigenverwertung (Eigenproduktion insb. Unternehmensgründung)						
Was kann ich selber tun?	Produktbezogenen Geschäftsplan vorbereiten oder entwerfen anhand eines Musters (z.B. von <u>INSTI</u> ). Finanzierung sichern: Gespräche mit <u>Hausbank</u> , <u>Handelskammern</u> und fördernden Institutionen (z.B. <u>Innovation Relay Center</u> ) führen. Projektteam aufstellen. Abbruchkriterien festlegen.						
Was sollte in Auftrag gegeben werden?	<u>Unternehmensberater</u> und / oder Wirtschaftsprüfer / Steuerberater hinzuziehen, um den produktbezogenen Geschäftsplan ausarbeiten zu lassen oder zu validieren.  Markt- und Wettbewerbsanalyse durch einen Unternehmensberater erstellen lassen.						
Was ist später zu beachten?	Überprüfen, ob die einzelnen Schritte des Geschäftsplans zeit- und kostengerecht erreicht bzw. eingehalten werden. Konsequente Markt- und Konkurrenzbeobachtung. Ergeben sich bei der Umsetzung des Produktplans weitere vielversprechende Geschäftsideen?						
Welche Fehler vermeiden?	Zu früher Marktauftritt vor ausreichender Produktreife. Unzureichende Finanzierung.						
Fremdverwertung (Lizensierung oder Verkauf)							
Was kann ich selber tun?	Marktwert der Erfindung gegebenenfalls unter Anleitung einschätzen. Entwurf eines Realisierungskonzeptes erstellen.  Verwerter suchen und hierzu persönliche Kontakte nutzen oder Handelskammern, private oder öffentliche Verwertungseinrichtungen anschreiben und aufsuchen. Eine Hilfe sind auch die Förderfibel und Verwertungsdatenbanken.						
Was sollte in Auftrag gegeben werden?	Verwertungseinrichtung (Makler) suchen und beauftragen einen Lizenznehmer / Käufer zu suchen. Lizenz- oder Kaufvertrag durch einen Patentanwalt oder spezialisierten Rechtsanwalt entwerfen lassen. Zur Auswahl / Beurteilung des Maklers von diesem einen Arbeitsplan verlangen.						
Was ist später zu beachten?	Einhaltung des Arbeitsplans der Verwertungseinrichtung (Maklers) regelmäßig überwachen.						
Welche Fehler vermeiden?	Keine Mindestlizenz im Lizenzvertrag. Fehlende Kündigungsklausel im Lizenzvertrag.						

## Rechtliche Anforderungen an eine Erfindung

Neuheit

Erfinderische Tätigkeit

Gewerbliche Anwendbarkeit

# Entdeckung

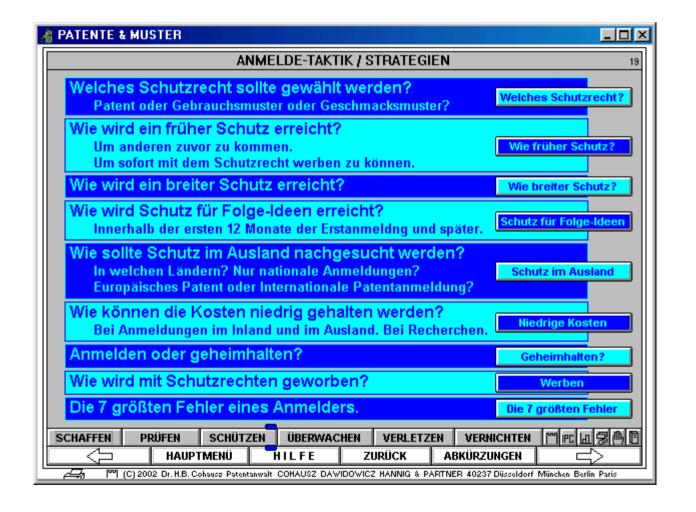
Das bloße Auffinden eines Stoffes. einer technischen Regel oder einer technischen Erkenntnis in der Natur ist eine Entdeckung und daher nicht patentierbar.

Das Feuer war bereits in der Natur bekannt, z.B. durch vom Blitz entstandene Waldbrände oder durch Vulkanausbrüche.

# Erfindung

Die Charakterisierung (Herstellungsverfahren, Struktur), und Verfügbarmachung einer Technik oder eines Stoffes, dessen Existenz in der Natur vorher nicht. bekannt war, gilt als Erfindung.

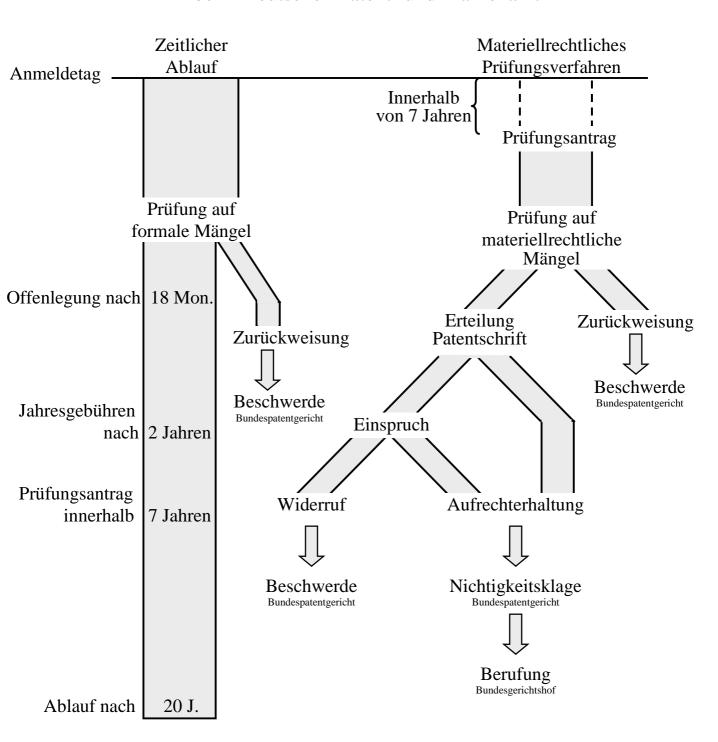
Das künstliche Feuermachen z.B. durch Reibung oder durch Feuersteine und das Anwenden des Feuers zu den verschiedensten nützlichen Zwecken sind Erfindungen des Menschen.





### Patentanmeldung und Patent

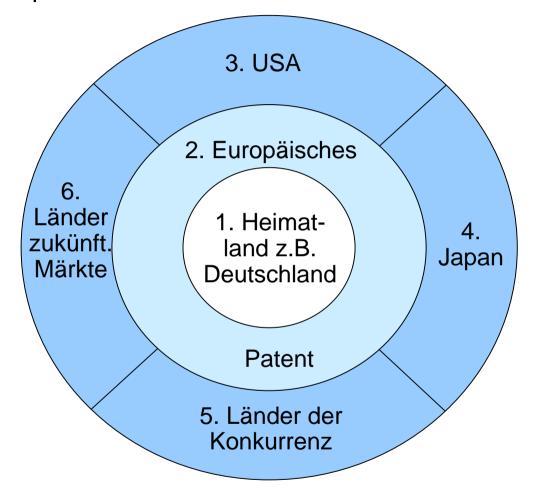
### beim Deutschen Patent- und Markenamt



# Wie kann beim Schutz von Erfindungen gespart werden?

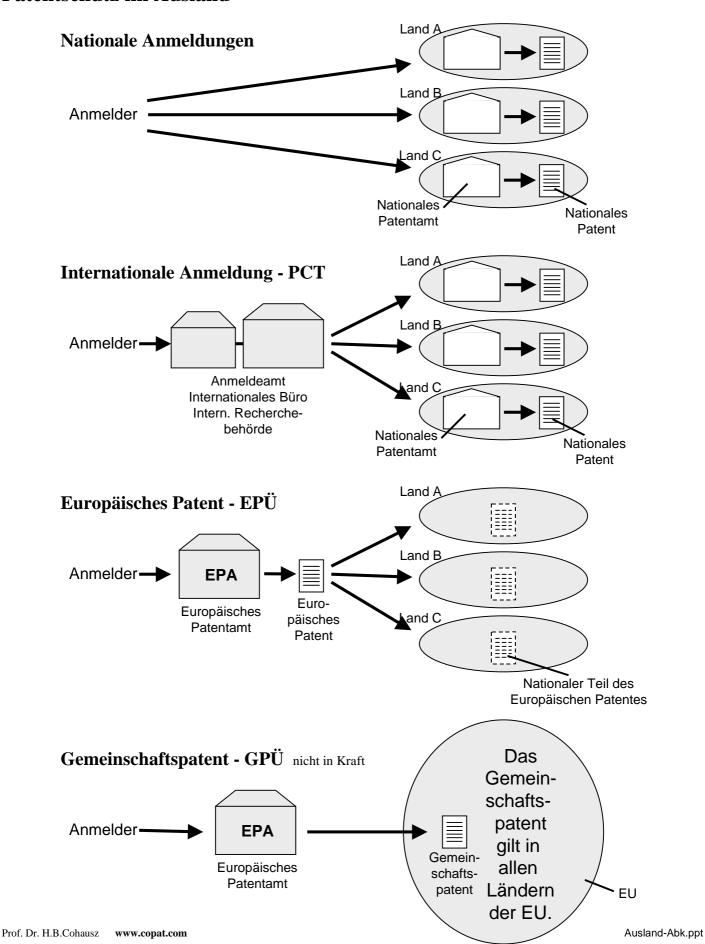
- Vor einer Anmeldung gründliche Recherchen nach Stand der Technik, wodurch sich manche Anmeldung erübrigt.
- Weniger Auslandsanmeldungen. Nur in den Ländern anmelden, in denen Schutz wirklich benötigt wird.
- Bei Patentanmeldungen kein Prüfungsantrag sondern nur ein Rechercheantrag, da dies ausreicht die Schutzfähigkeit zu erkennen und viele kostenaufwendige Prüfungsverfahren sich erübrigen.
- Anmeldungstexte weitgehend vorbereiten, damit der Patentanwalt weniger Arbeit hat.

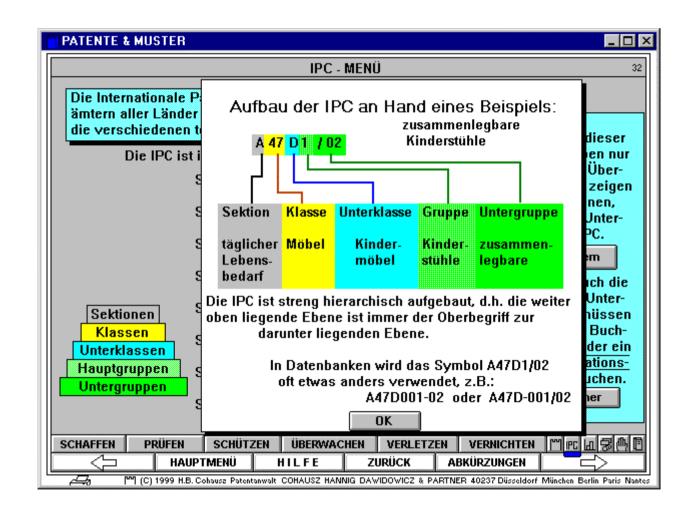
# In welchen Ländern melden europäische Unternehmen zuerst Patente an ?

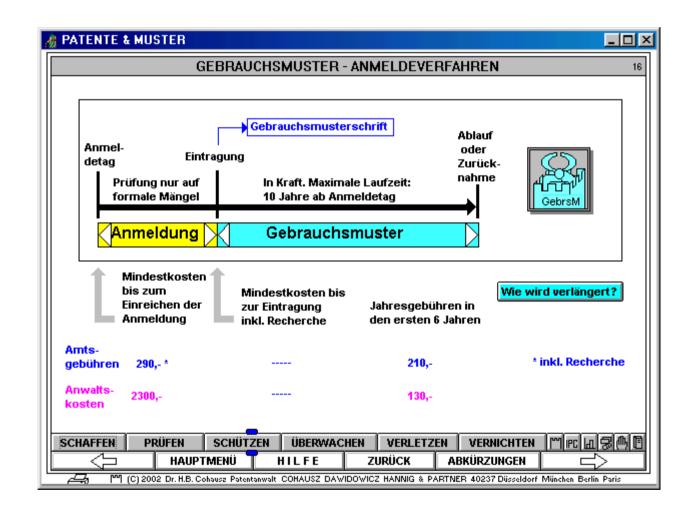


Vor Patentanmeldungen in ausländischen Staaten (z.B. USA und Japan) oder beim Europäischen Patentamt kann noch eine Intern. Patentanmeldung (PCT)eingereicht werden, die aber nicht zu einem Intern. Patent wird, sondern nur eine Art Voranmeldung ist, die später zu einzelnen getrennten Anmeldungen führt.

### **Patentschutz im Ausland**







### §§ 1-3 Gebrauchsmustergesetz

### § 1 Gebrauchsmusterfähigkeit

- (1) Als Gebrauchsmuster werden Erfindungen geschützt, die neu sind, auf einem erfinderischen Schritt beruhen und gewerblich anwendbar sind.
- (2) Als Gegenstand eines Gebrauchsmusters im Sinne des Absatzes 1 werden insbesondere nicht angesehen:
- 1. Entdeckungen sowie wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden;
- 2. ästhetische Formschöpfungen;
- 3. Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten, sowie Programme für Datenverarbeitungsanlagen;
- 4. die Wiedergabe von Informationen.
- (3) Absatz 2 steht dem Schutz als Gebrauchsmuster nur insoweit entgegen, als für die genannten Gegenstände oder Tätigkeiten als solche Schutz begehrt wird.

### § 2 Kein Schutz

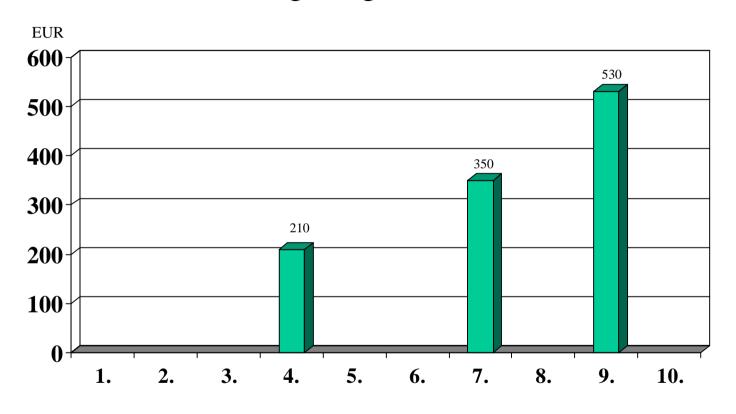
Als Gebrauchsmuster werden nicht geschützt:

- 1. Erfindungen, deren Veröffentlichung oder Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde; ein solcher Verstoß kann nicht allein durch die Tatsache hergeleitet werden, daß die Verwertung der Erfindung durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift verboten ist. Satz 1 schließt den Schutz für ein unter § 9 fallende Erfindung nicht aus;
- 2. Pflanzensorten oder Tierarten;
- 3. Verfahren.

### § 3 Neuheit - gewerbliche Anwendbarkeit

- (1) Der Gegenstand eines Gebrauchsmusters gilt als neu, wenn er nicht zum Stand der Technik gehört. Der Stand der Technik umfaßt alle Kenntnisse, die für den Zeitrang der Anmeldung maßgeblichen Tag durch schriftliche Beschreibung oder durch eine im Geltungsbereich dieses Gesetzes erfolgte Benutzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind. Eine innerhalb von sechs Monaten vor dem für den Zeitrang der Anmeldung maßgeblichen Tag erfolgte Beschreibung der Benutzung bleibt außer Betracht, wenn sie auf der Ausarbeitung des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers beruht.
- (2) Der Gegenstand eines Gebrauchsmusters gilt als gewerblich anwendbar, wenn er auf irgendeinem gewerblichen Gebiet, einschließlich in der Landwirtschaft hergestellt oder benutzt werden kann.

## Verlängerung-GebrauchsM



### **Geschmacksmuster**

Durch ein Geschmacksmuster wird die ästhetische Gestaltung -Designeines Gegenstands -Modells- oder einer Fläche -Muster- geschützt. Voraussetzung für den Schutz ist, dass das Design ein neues und eigentümliches Erzeugnis ist, § 1 Geschmacksmustergesetz. Gegenstand des Schutzes kann z.B. die äußere Gestaltung von Gegenständen des täglichen Bedarfs, aber auch das äußere von Maschinen oder Fahrzeugen sein. Flächenmuster sind z.B. Stoff- oder Tapetenmuster. Das Geschmacksmuster muß eigentümlich sein und damit auf einer individuellen, selbständigen Leistung beruhen. Es muß neu sein, d.h. zur Zeit der Anmeldung den beteiligten Verkehrskreisen nicht bekannt sein. Ferner muß es im Gewerbe verwertbar und damit gewerblich herstellbar und verwendbar sein. Die Gestaltung des Musters oder Modells darf nicht durch die Technik oder den Gebrauchszweck bedingt sein.

Die zentrale Anmeldung und Registrierung unter Festlegung der zugehörigen Warenklasse erfolgt beim Musterregister des Deutschen Patent- und Markenamtes. Die gegenständliche Hinterlegung der zum Schutz angemeldeten Muster oder Modelle ist nur noch im Ausnahmefall zugelassen und wird durch Darstellungen in Form von Zeichnungen oder Fotografien ersetzt, die im Geschmacksmusterblatt nach der jeweiligen Warenklasse geordnet bekannt gemacht werden. Es kann gewählt werden zwischen einer Einzelanmeldung und einer Sammelanmeldung. Letztere kann bis zu 50 verschiedene Muster derselben Warenklasse enthalten und bietet eine Gebührenermäßigung. Wenn noch nicht feststeht, welches Muster oder Modell sich auf dem Markt durchsetzen wird, kann eine max. 18 Monate aufgeschobene Bekanntmachung beantragt werden, § 8b GeschmMG.

Eine 6-monatige Neuheitsschonfrist zugunsten des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers (ähnlich wie auf dem Gebiet des für Gebrauchsmuster anzuwendendes Rechts) kann in Anspruch genommen werden, § 7a GeschmMG. Der Geschmacksmusterschutz gilt zunächst 5 Jahre. Er ist auf max. 20 Jahre verlängerbar und besteht darin, dass allein der Urheber die ausschließliche Befugnis hat, das Geschmacksmuster nachzubilden und zu verbreiten (§ 5). Das Geschmacksmusterrecht ist vererblich und kann beschränkt oder unbeschränkt übertragen werden (§ 3). Rechtsverletzungen ziehen Unterlassungs- und Schadenersetzansprüche (§ 14a) sowie Strafe (§ 14) nach sich. Auslandsanmeldungen können unter Beanspruchung einer 6-monatigen Priorität der Erstanmeldung vorgenommen werden. Nach dem Haager Musterabkommen kann durch eine einzige Anmeldung Schutz in mehreren Ländern erreicht werden.

Auch für den Schutz typographischer Schriftzeichen gelten die Vorschriften des Geschmacksmusters (Art. 2 des Wiener Abkommens über den Schutz typographischer Schriftzeichen).

## §§ 1 - 4 Geschmacksmustergesetz

### §1 Urheber – Neuheit – Eigentümlichkeit

- (1) Das Recht, ein gewerbliches Muster oder Modell ganz oder teilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.
- (2) Als Muster oder Modelle im Sinne dieses Gesetzes werden nur neue und eigentümliche Erzeugnisse angesehen.

### §2 Muster von Arbeitnehmern

Bei solchen Mustern und Modellen, welche von den in einer inländischen gewerblichen Anstalt beschäftigten Zeichnern, Malern, Bildhauern usw. im Auftrage oder für Rechnung des Eigentümers der gewerblichen Anstalt angefertigt werden, gilt der letztere, wenn durch Vertrag nichts anderes bestimmt ist, als der Urheber der Muster und Modelle.

### §3 Übertragung

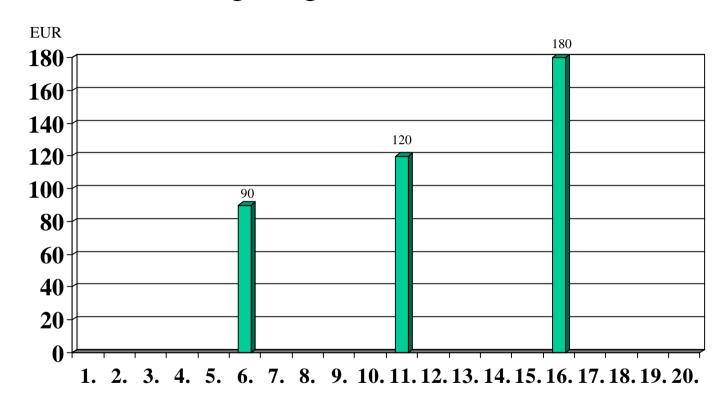
Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über.

Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todes wegen auf andere übertragen werden.

### §4 Freie Benutzung einzelner Motive

Die freie Benutzung einzelner Motive eines Musters oder Modells zur Herstellung eines neuen Musters oder Modells ist als Nachbildung nicht anzusehen.

## Verlängerung-GeschmacksM pro Muster



### Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Am 06. März 2002 ist die Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster in Kraft getreten. Durch das Gemeinschaftsgeschmacksmuster kann mit nur einer einzigen Anmeldung ein Geschmacksmusterschutz in der gesamten europäischen Union (zur Zeit 15 Länder) erlangt werden. Die entsprechende zuständige Behörde ist – wie bei der Gemeinschaftsmarke – das Harmonisierungsamt für den europäischen Binnenmarkt in Alicante.

Die Verordnung sieht zwei Schutzformen vor:

### 1. Das "nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster"

Dieses Schutzrecht wird automatisch durch das bloße Herstellen von Erzeugnissen, bei denen ein der Öffentlichkeit zugänglich gemachtes Muster Verwendung findet, begründet. Schutz für ein nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster wird also durch die Veröffentlichung eines Musters oder Modells in einem Land der Europäischen Union erlangt, soweit die entsprechenden einschlägigen Fachkreise davon Kenntnis nehmen können (beispielsweise Veröffentlichung auf einer Fachmesse). Die Schutzdauer eines nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters beträgt 3 Jahre ab dem Tag, an dem es der Öffentlichkeit innerhalb der Gemeinschaft zum ersten Mal zugänglich gemacht worden ist. Eine Verlängerung der Schutzdauer ist nicht möglich. Durch das nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster besitzt der Inhaber das Recht, Nachahmungen des geschützten Musters zu verbieten.

Der Schutz für ein nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster beginnt frühestens am **06. März 2002**. Alle Schöpfungen, die also ab diesem Tag in der Gemeinschaft veröffentlicht werden, genießen automatisch Schutz in der Europäischen Union, soweit natürlich die materiellen Voraussetzungen (Neuheit und Eigenart) gegeben sind.

Das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster hat für den Geschmacksmusterinhaber den Nachteil, dass er nachweisen muss, dass der Verletzer sein Geschmacksmuster kannte. Dieser Nachweis ist bei dem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster nicht erforderlich:

### 2. Ab 2003: Das "eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster"

Um den Schutz eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters zu erhalten, muss ein Antrag beim Harmonisierungsamt für den europäischen Binnenmarkt gestellt werden. Die entsprechende Anmeldung kann aber auch über eine Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaates (in Deutschland: das Deutsche Patent- und Markenamt) erfolgen.

Die Anmeldung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters erhält einen Anmeldetag, wenn folgende Unterlagen beim Harmonisierungsamt oder bei dem nationalen Patentamt eingegangen sind:

- ein Antrag auf Eintragung,
- Angaben, die auf die Identität des Anmelders schließen lassen,
- eine Darstellung des Musters.

Es ist möglich, eine sogenannte **Sammelanmeldung** einzureichen, d.h. dass mehrere Geschmacksmuster derselben Klasse in einer Anmeldung zusammengefasst werden können. Bzgl. der Anzahl der Muster, die in einer Sammelanmeldung zusammengefasst werden können, gibt es keine Beschränkung.

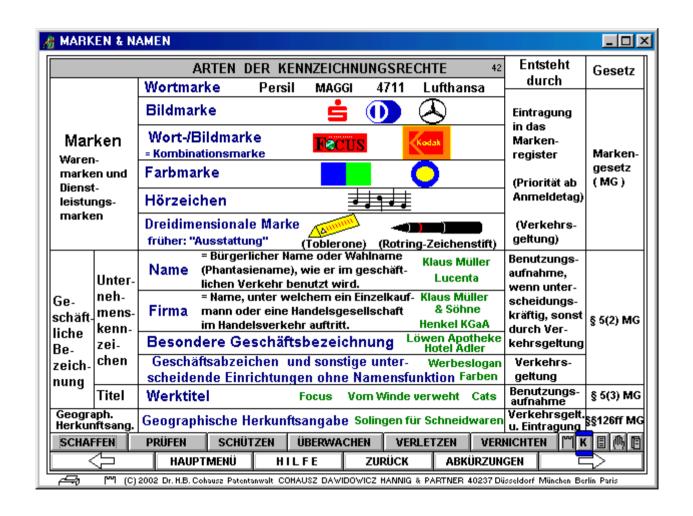
Sobald alle Erfordernisse erfüllt sind, wird das Gemeinschaftsgeschmacksmuster im Register für Gemeinschaftsgeschmacksmuster eingetragen und im Blatt für Gemeinschaftsgeschmacksmuster bekannt gemacht. Die Bekanntmachung kann auf Antrag auf maximal 30 Monate ab dem Anmeldetag aufgeschoben werden.

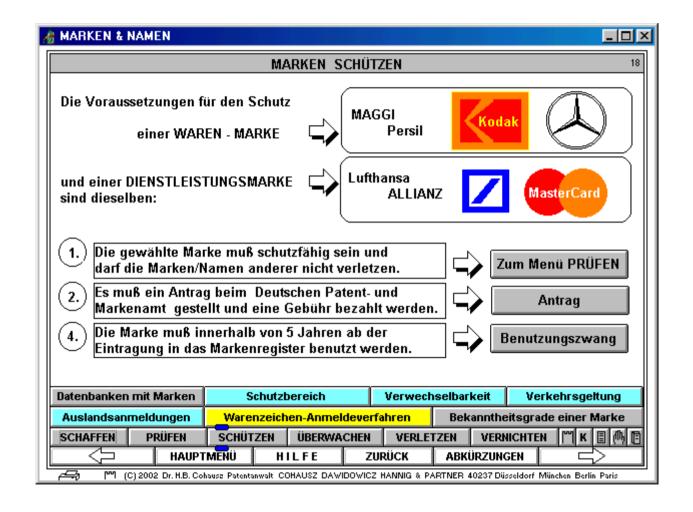
Der Schutz eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters läuft zunächst 5 Jahre ab dem Anmeldetag und kann jeweils nach 5 Jahren bis zu einer Gesamtlaufzeit von maximal 25 Jahren verlängert werden. Der Inhaber eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters besitzt das Recht, das Muster zu benutzen und Dritten die Benutzung zu verbieten.

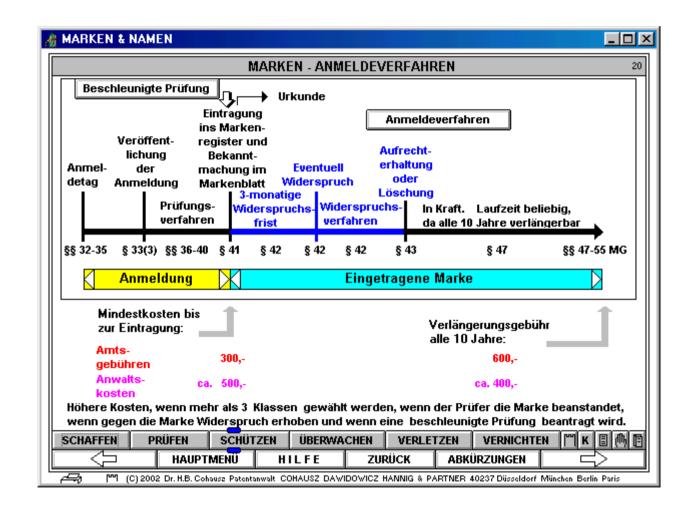
Während das Deutsche Geschmacksmuster eine Neuheitsschonfrist von 6 Monaten kennt, beträgt beim eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster die Neuheitsschonfrist 12 Monate für den Geschmacksmusterurheber, so dass er sein Geschmacksmuster während dieses Zeitraums auf dem Markt testen kann, ehe er es anmeldet.

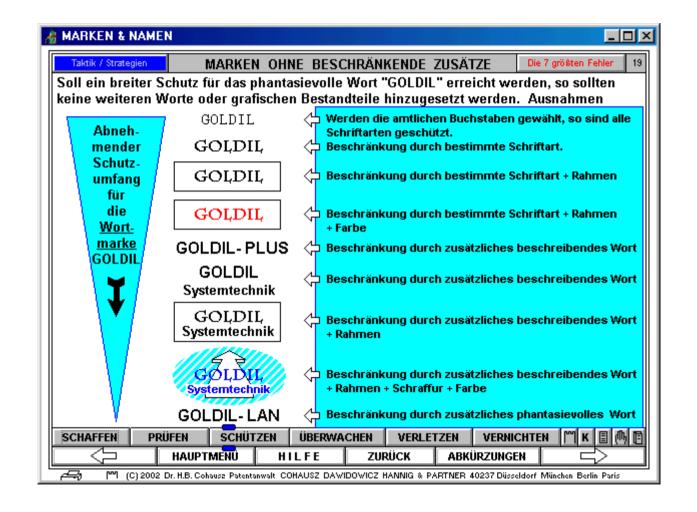
Prof. Dr. H.B.Cohausz <u>www.copat.de</u>

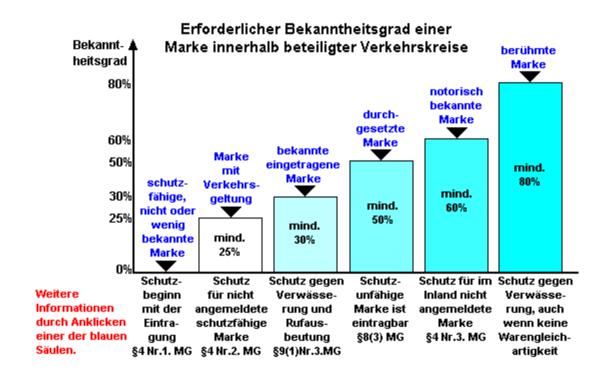
Gemeinschaftsgeschmacksmuster.doc

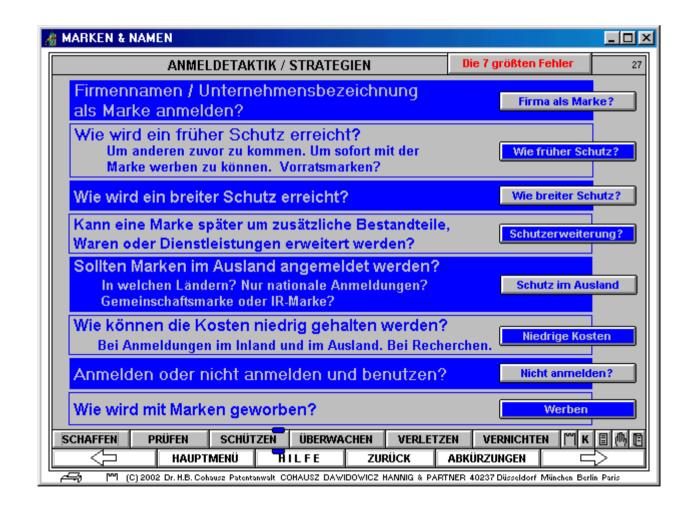


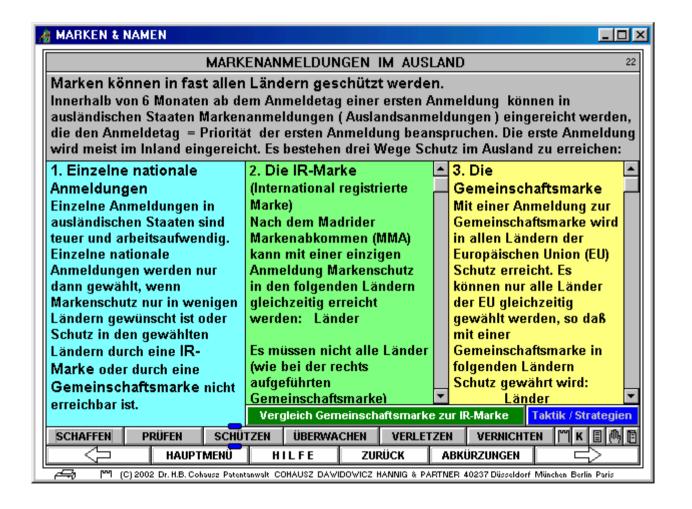


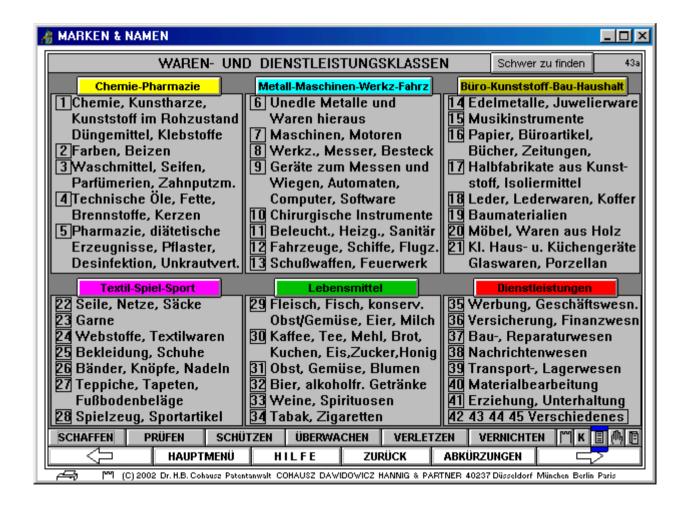


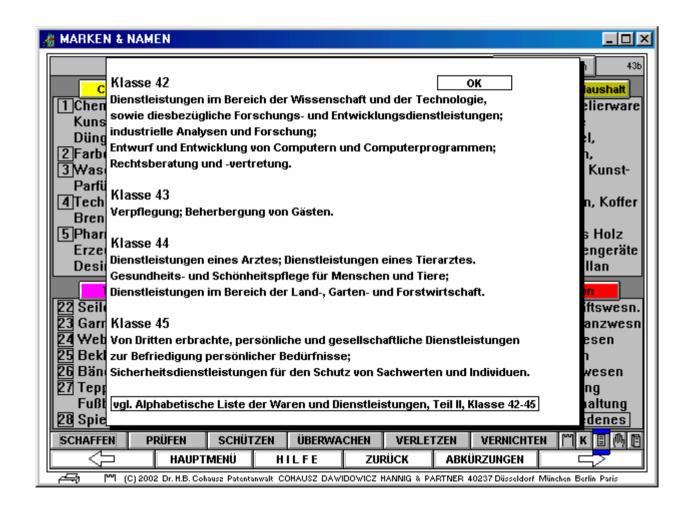












# **Arbeitnehmererfindung** (Voraussetzung: Dienstvertrag § 611 BGB)

DIENSTERFINDUNG	FREIE ERFINDUNG	TECHN. VERBESSERUNGSVORSCHLAG
Definition → § 4 Abs. 2	Definition → § 4 Abs. 3	Definition → § 20 a) qualifizierte techn. Verbesserungs- vorschläge § 20 Abs.1 b) einfache technische Verbesserungs- vorschläge § 20 Abs.2
Voraussetzung: fertige Erfindung während der Dauer des Dienstverhältnisses: unerheblich, ob außerhalb der Dienstzeit oder der Diensträume und ob ohne Materialien und Apparate des Arbeitgebers	<u>Voraussetzung:</u> fertige Erfindung	Voraussetzung: Vorschlag muß geheim bleiben (wie beim know how)  Vergütung: a) § 20 b) Arbeitsrecht
<ol> <li>Meldepflicht § 5 des Arbeitnehmers schriftlich und unverzüglich nachdem Erfindung fertig</li> </ol>	Meldepflicht § 5 des Arbeitnehmers schriftlich	Meldepflicht     unverzüglich aber nicht schriftlich
<ol> <li>Inanspruchnahme § 6 durch Arbeitgeber schriftlich innerhalb 4 Monate nach Eingang der ordnungsgemäßen Meldung (abdingbar nach Meldung § 22)</li> </ol>	<ol> <li>Bestreiten § 18 (2) des Arbeitgebers, daß Erfindung frei ist schriftlich innerhalb 3 Monate</li> <li>Anbietungspflicht § 19 der freien Erfindung durch Arbeitnehmer an Arbeitgeber, wenn Erfindung in vorhandenen oder vorbereiteten Arbeitsbereich des Betriebs fällt</li> </ol>	2. Inanspruchnahme nicht erforderlich
a) unbeschränkt § 7 Abs.1 Alle Rechte gehen auf Arbeitgeber über (Will der Arbeitgeber in einem Land die Erfindung nicht anmelden oder die Anmeldung nicht weiterverfolgen, muß er in diesem Land die Erfindung freigeben.)	b) beschränkt § 7 Abs.2 nicht ausschließliches Recht des Arbeitgebers (ähnlich einer einfachen Lizenz) und Erfindung wird frei §8	c) <u>Freigabe</u> § 8 Abs. (schriftlich) Alle Rechte hat Arbeitnehmer
Ansprüche auf Vergütung:	Ansprüche auf Vergütung:	
Vor Patenterteilung: (Cromegal) Nur bei Benutzung durch Arbeitgeber Anspruch auf vorläufige Vergütung (ca. 50%), durch die tatsächliche Verwertung abgegolten wird (abhängig vom Versagungsrisiko)	Vor Patenterteilung: §8 Anspruch auf Vergütung nur bei Benutzung durch Arbeitgeber	
Nach Patenterteilung: § 9 Abs. 1 Anspruch auf endgültige Vergütung unabhängig davon, ob Arbeigeber benutzt  (C.) 1980-2004 Prof. Dr. H. B. Cohausz, Patent- und Rechtsanwaltsbürg, COHA	Nach Patenterteilung: § 10  Anspruch auf Vergütung nur bei Benutzung durch Arbeitgeber	Paris www.congt.do

<sup>(</sup>C) 1980-2004 Prof. Dr. H. B. Cohausz Patent- und Rechtsanwaltsbüro COHAUSZ DAWIDOWICZ HANNIG & PARTNER 40237 Düsseldorf Berlin Paris www.copat.de

### Berechnung einer Arbeitnehmererfindungs-Vergütung in Lizenzanalogie

$$V = U \times L \times A \times R \times EA$$

Vergütung = Umsatz x Lizenzsatz x Anteilsfaktor x Anteil der Erfindung an der Vorrichtung/dem Verfahren x Erfinderanteil (bei 2 oder mehr Erfindern)

### Beispiel:

$$V = 1 \text{ Mio EUR } \times 4\% \times 20\% \times 10\% \times 50\% = \text{EUR } 400,$$

(Die Summe von a+b+c betrug in diesem Beispiel 9,5 und damit A=20)

Für die Berechnung des Anteilsfaktors A gilt folgende Tabelle:

$$a+b+c = 03\ 04\ 05\ 06\ 07\ 08\ 09\ 10\ 11\ 12\ 13\ 14\ 15\ 16\ 17\ 18\ 19\ (20)$$

$$A = 02\ 04\ 07\ 10\ 13\ 15\ 18\ 21\ 25\ 32\ 39\ 47\ 55\ 63\ 72\ 81\ 90\ (100)$$

in dieser Tabelle bedeuten:

a = Wertzahlen, die sich aus der Stellung der Aufgabe ergeben,

b = Wertzahlen, die sich aus der Lösung der Aufgabe ergeben,

c = Wertzahlen, die sich aus Aufgaben und Stellung im Betrieb ergeben,

A = Anteilsfaktor (Anteil des Arbeitnehmers am Erfindungswert in Prozenten).

Die Summe, die sich aus den Wertzahlen a, b und c ergibt, braucht keine ganze Zahl zu sein. Sind als Wertzahlen Zwischenwerte (z. B. 3,5) gebildet worden, so ist als Anteilsfaktor eine Zahl zu ermitteln, die entsprechend zwischen den angegebenen Zahlen liegt. Die Zahlen 20 und 100 sind in Klammern gesetzt, weil zumindest in diesem Fall ein freie Erfindung vorliegt.

Prof. Dr. H.B.Cohausz www.copat.de Berechnung.doc

### a) Stellung der Aufgabe

Der Anteil des Arbeitnehmers am Zustandekommen der Diensterfindung ist um so größer, je größer seine Initiative bei der Aufgabenstellung und je größer seine Beteiligung bei der Erkenntnis der betrieblichen Mängel und Bedürfnisse ist. Diese Gesichtspunkte können in folgenden 6 Gruppen berücksichtigt werden:

Der Arbeitnehmer ist zu der Erfindung veranlasst worden:

- 1. weil der Betrieb ihm eine Aufgabe unter unmittelbarer Angabe des beschrittenen Lösungsweges gestellt hat (1);
- 2. weil der Betrieb ihm eine Aufgabe ohne unmittelbare Angabe des beschrittenen Lösungsweges gestellt hat (2);
- 3. ohne dass der Betrieb ihm eine Aufgabe gestellt hat, jedoch durch die infolge der Betriebszugehörigkeit erlangte Kenntnis von Mängeln und Bedürfnissen, wenn der Erfinder diese Mängel und Bedürfnisse nicht selbst festgestellt hat (3);
- 4. ohne dass der Betrieb ihm eine Aufgabe gestellt hat, jedoch durch die infolge der Betriebszugehörigkeit erlangte Kenntnis von Mängeln und Bedürfnissen, wenn der Erfinder diese Mängel selbst festgestellt hat (4);
- 5. weil er sich innerhalb seines Aufgabenbereichs eine Aufgabe gestellt hat (5);
- 6. weil er sich außerhalb seines Aufgabenbereichs eine Aufgabe gestellt hat (6).

### b) Lösung der Aufgabe

Bei der Ermittlung der Wertzahlen für die Lösung der Aufgabe sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- 1. Die Lösung wird mit Hilfe der dem Erfinder beruflichgeläufigen Überlegungen gefunden;
- 2. sie wird auf Grund betrieblicher Arbeiten oder Kenntnisse gefunden;
- 3. der Betrieb unterstützt den Erfinder mit technischen Hilfsmitteln.

Liegen bei einer Erfindung alle diese Merkmale vor, so erhält die Erfindung für die Lösung dieser Aufgabe die Wertzahl 1; liegt keines dieser Merkmale vor, so erhält sie die Wertzahl 6.

Sind bei einer Erfindung die angeführten drei Merkmale teilweise verwirklicht, so kommt ihr für die Lösung der Aufgabe eine zwischen 1 und 6 liegende Wertzahl zu. Bei der Ermittlung der Wertzahl für die Lösung der Aufgabe sind die Verhältnisse des Einzelfalles auch im Hinblick auf die Bedeutung der angeführten drei Merkmale (z. B. das Ausmaß der Unterstützung mit technischen Hilfsmitteln) zu berücksichtigen.

### c) Aufgaben und Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb

- 8. Gruppe: Hierzu gehören Arbeitnehmer, die im wesentlichen ohne Vorbildung für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit sind (z. B. ungelernte Arbeiter, Hilfsarbeiter, Angelernte, Lehrlinge) (8).
- 7. Gruppe: Zu dieser Gruppe sind die Arbeitnehmer zu rechnen, die eine handwerklich technische Ausbildung erhalten haben (z. B. Facharbeiter, Laboranten, Monteure, einfache Zeichner), auch wenn sie schon mit kleineren Aufsichtspflichten betraut sind (z. B. Vorarbeiter, Untermeister, Schichtmeister, Kolonnenführer). Von diesen Personen wird im allgemeinen erwartet, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben mit einem gewissen technischen Verständnis ausführen. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass von dieser Berufsgruppe in der Regel die Lösung konstruktiver oder verfahrensmäßiger technischer Aufgaben nicht erwartet wird (7).
- 6. Gruppe: Hierher gehören die Personen, die als untere betriebliche Führungskräfte eingesetzt werden (z. B. Meister, Obermeister, Werkmeister) oder eine etwas gründlichere technische Ausbildung erhalten haben (z. B. Chemotechniker, Techniker). Von diesen Arbeitnehmern wird in der Regel schon erwartet, dass sie Vorschläge zur Rationalisierung innerhalb der ihnen obliegenden Tätigkeit machen und auf einfache technische Neuerungen bedacht sind (6).
- 5. Gruppe: Zu dieser Gruppe sind die Arbeitnehmer zu rechnen, die eine gehobene technische Ausbildung erhalten haben, sei es auf Universitäten oder technischen Hochschulen, sei es auf höheren technischen Lehranstalten oder in Ingenieur- oder entsprechenden Fachschulen, wenn sie in der Fertigung tätig sind. Von diesen Arbeitnehmern wird ein reges technisches Interesse sowie die Fähigkeit erwartet, gewisse konstruktive oder verfahrensmäßige Aufgaben zu lösen (5).
- 4. Gruppe: Hierher gehören die in der Fertigung leitend Tätigen (Gruppenleiter, d.h. Ingenieure und Chemiker, denen andere Ingenieure und Techniker unterstellt sind) und die in der Entwicklung tätigen Ingenieure und Chemiker (4).
- 3. Gruppe: Zu dieser Gruppe sind in der Fertigung der Leiter einer ganzen Fertigungsgruppe (z. B. technischer Abteilungsleiter und Werkleiter) zu zählen, in der Entwicklung die Gruppenleiter von Konstruktionsbüros und Entwicklungslaboratorien und in der Forschung die Ingenieure und Chemiker (3).
- 2. Gruppe: Hier sind die Leiter der Entwicklungsabteilungen einzuordnen sowie die Gruppenleiter in der Forschung (2).
- 1. Gruppe: Zur Spitzengruppe gehören die Leiter der gesamten Forschungsabteilung eines Unternehmens und die technischen Leiter größerer Betriebe (1).

### Ermäßigung bei hohen Umsätzen

Für den Fall besonders hoher Umsätze kann die nachfolgende, bei Umsätzen über 3 Millionen DM einsetzende Staffel als Anhalt für eine Ermäßigung des Lizenzsatzes dienen, wobei jedoch im Einzelfall zu berücksichtigen ist, ob und in welcher Höhe in den verschiedenen Industriezweigen solche Ermäßigungen des Lizenzsatzes bei freien Erfindungen üblich sind. Bei einem Gesamtumsatz

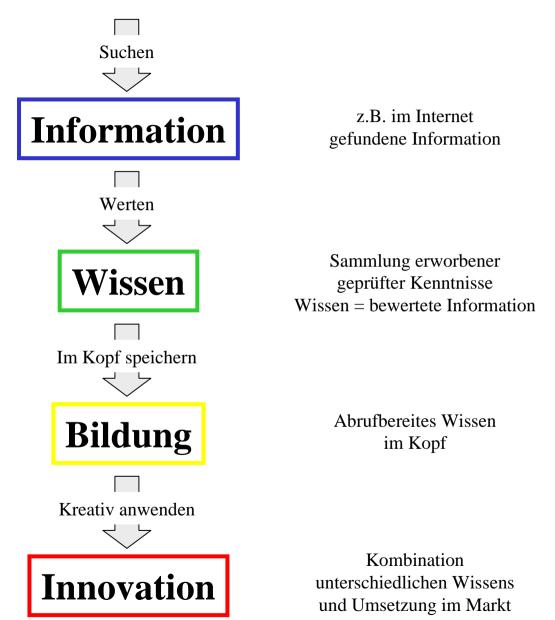
- von 0-3 Millionen DM keine Ermäßigung des Lizenzsatzes,
- von 3-5 Millionen DM 10% ige Ermäßigung des Lizenzsatzes für den 3 Millionen DM übersteigenden Umsatz,
- von 5-10 Millionen DM 20% ige Ermäßigung des Lizenzsatzes für den 5 Millionen DM übersteigenden Umsatz,
- von 10-20 Millionen DM 30% ige Ermäßigung des Lizenzsatzes für den 10 Millionen DM übersteigenden Umsatz,
- von 20-30 Millionen DM 40% ige Ermäßigung des Lizenzsatzes für den 20 Millionen DM übersteigenden Umsatz,
- von 30-40 Millionen DM 50% ige Ermäßigung des Lizenzsatzes für den 30 Millionen DM übersteigenden Umsatz,
- von 40-50 Millionen DM 60% ige Ermäßigung des Lizenzsatzes für den 40 Millionen DM übersteigenden Umsatz,
- von 50-60 Millionen DM 65% ige Ermäßigung des Lizenzsatzes für den 50 Millionen DM übersteigenden Umsatz,
- von 60-80 Millionen DM 70% ige Ermäßigung des Lizenzsatzes für den 60 Millionen DM übersteigenden Umsatz,
- von 80-100 Millionen DM 75% ige Ermäßigung des Lizenzsatzes für den 80 Millionen DM übersteigenden Umsatz,
- von 100 Millionen DM 80% ige Ermäßigung des Lizenzsatzes für den 100 Millionen DM übersteigenden Umsatz.

### Vier Stufen der Innovation

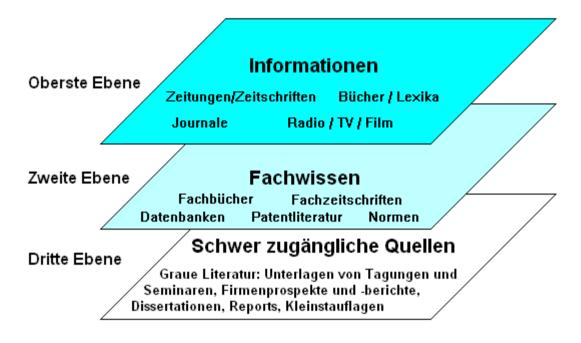
- 1. Ideen **schaffen**
- 2. Ideen **prüfen**
- 3. Ideen **schützen**
- 4. Ideen **verwerten**

- Recherchen, Kreativität, Teamgeist
- Technik, Markt, Schutzfähigkeit, Unternehmensverträglichkeit
- Patente, Muster, Marken
- Entwicklung, Prototyp, Werbung

### Von der Information zum wirschaftlichen Erfolg



### Drei Informationsebenen



### Vorteile der Patentliteratur

\_\_\_\_\_

im Vergleich zu Fachaufsätzen

- leicht durchsuchbar
- Feinste Klassifizierung
- Datenbanken + Patentauslegestellen mit themenweiser Ordnung
- hohe Vollständigkeit
- auf allen Gebieten der Technik sind alle Entwicklungen zugänglich
- <u>frühere Veröffentlichung</u> als in Fachzeitschriften
- detailreiche Angaben in jeder Schrift
- über F. u. E.
- über zukünftige Produkte und Verfahren
- nur so weit, wie ein Unternehmer die Ergebnisse für bedeutsam hält, da Kosten für Patentanmeldungen hoch
- <u>keine doppelten Veröffentlichungen</u> (Ausnahme Patentfamilien)
- Anleitung zum Nachbau

ca. 80% der Patentliteratur aus letzten 18 Jahren ist abgelaufen und kann nachgebaut werden. Aus den Jahren davor 100%

Prof. Dr. H.B.Cohausz <u>www.copat.de</u> Vorteile der Patentliteratur.doc